Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung der Stadt Ludwigslust

Präambel

Zur Förderung einer möglichst sparsamen, rationellen, sozial- und unweltverträglichen, ressourcenschonenden und gesamtwirtschaftlich kostengünstigen Verwendung von Energie und zur langfristigen Sicherung der Versorgung mit Fernwärme zum Wohle der Bürger der Stadt Ludwigslust hat die Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust aufgrund der §§ 2 und 15, 68 und 69 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. 02. 1994 (GVOBI. M-V Seite 249), folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Rahmen des Umweltschutzes errichtet und betreibt die Stadt Ludwigslust zur Einschränkung der Immissionen aus Feuerungsanlagen durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen öffentliche Fernwärmeversorgungsanlagen.
- (2) Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt die Stadt.
- (3) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für Raumheizung und Warmwasserbereitung versorgt. Eine weitere Nutzung ist möglich richtet sich aber nach den technischen Anschlußbedingungen des Versorgungsunternehmens.

§ 2 Versorgungsgebiet

- (1) Das Versorgungsgebiet für die Fernwärmeversorgungsanlagen ergibt sich aus der dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebietskarten.
- (2) Das Versorgungsgebiet kann auf Beschluß der Stadt Ludwigslust und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bei begründetem Bedarf erweitert werden.

§ 3 Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, das unmittelbar an eine Straße grenzt, in der sich eine betriebsfertige Heizleitung befindet, ist berechtigt zu verlangen, daß sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen angeschlossen wird (Anschlußrecht).
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluß des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlagen haben die Anschlußnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen bis zu der für jeden Anschlußnehmer besonders

festgelegten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4 Anschlußzwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, das durch eine Straße erschlossen ist, in der sich eine betriebsfertige Heizleitung befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen, sobald es mit Gebäuden bebaut ist oder mit seiner Bebauung begonnen wird oder vorhandene Gebäude genutzt werden und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen.
- (2) Die Errichtung von Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 1 Absatz 3 genannten Zwecke ist nicht gestattet.
- (3) Die Stadt gibt öffentlich bekannt, welche Straßen mit betriebsfertigen Heizleitungen ausgestattet sind. Mit Ablauf eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe ist der Anschlußzwang begründet.
- (4) Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit einer Heizleitung ausgestattet sind, aber später verlegt werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des beauftragten Versorgungsunternehmens alle Einrichtungen für den späteren Anschluß vorzubereiten.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Der gesamte Wärmebedarf, bezogen auf die Erzeugung von Wärme zum Zwecke der Raumheizung und Warmwasserbereitung, ist ausschließlich aus dem Fernwärmenetz des beauftragten Versorgungsunternehmens zu entnehmen.
- (2) Der Betrieb von eigenen Wärmeerzeugungsanlgen zum Zweck der Raumheizung und Warmwasserbereitung ist im Fernwärmeversorgungsgebiet nicht gestattet.

§ 6 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang wird erteilt, wenn die Bauwerke mit einer immissionsfreie Heizungsanlagen ausgestattet sind.
- (2) Als nichtimmissionsfrei sind anzusehen: Kohle-, Koks-, Holz-, Erdgas- und Ölheizungen. Der Betrieb von Kaminen mit unbelastetem Holz, die in erster Linie nicht der Raumheizung dienen, bleibt von dieser Vorschrift unberührt.
- (3) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang ist spätestens innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluß schriftlich bei der Stadt zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.

(4) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt.

§ 7 Grundstückseigentümer

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenen Rechte und Pflichten gelten entsprechend für diejenigen, die aufgrund einer dinglichen oder schuldrechtlichen Berechtigung, sei es allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten, gegenüber dem Eigentümer zur Vornahme der für den Anschluß erforderlichen Maßnahmen befugt sind. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 8 Grundstück

- (1) Grundstück entsprechend dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängenden Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§ 9 Anschluß

Der Anschluß an die Fernwärmeanlagen ist vom Grundstückseigentümer bei dem Versorgungsunternehmen schriftlich und zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.

§ 10 Rechtsgrundlage für die Fernwärmeversorgung

Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Hierfür sind die Bestimmungen der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBI. I, Seite 742), geändert durch die Verordnung zur Änderung der energiesparrechtlichen Vorschriften vom 19. Januar 1989 (BGBI. I, Seite 112) maßgebend.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigslust, den 25. 10. 1995

Zimmermann Bürgermeister